

PLUSPUNKTE

8311
FEBRUAR 2019
49. JAHRGANG



Elterngeld und Elternzeit

DER NEUE VÄTERREPORT

KRANKENKASSE

Was ändert sich in 2019?

STEUERKLÄRUNG

Grenzwerte, Tipps & Tricks

PFLEGE UND TEILZEITARBEIT

Alles Wichtige rund ums Geld

INHALTE

Beitragserhöhung 2020	3
Was ändert sich 2019 bei der Krankenkasse	4
Immer mehr Väter nehmen Elternzeit	5
Steuererklärung für 2018	6
Grenzwerte für das 1. Quartal	9
Tipps zur Altersrente	10
Teilzeitarbeit ab 2019	10
Geburtstage	11

PLUSPUNKTE wird vom Familien-Wirtschaftsring e.V. (Geschäftsführer: Andreas Hesener), Neubrückenstraße 60, 48143 Münster, Telefon (0251) 4 90 18 0, Telefax (0251) 4 90 18 28, herausgegeben und erscheint einmal im Quartal. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Layout & Satz: kampanile Münster, Cheruskerring 19, 48147 Münster, Telefon (0251) 48 39-290. Druck: Lensing Druck GmbH & Co. KG, Ahaus, Telefon (02561) 697-30, Telefax (02561) 697-29. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder der Redaktion.
Bildnachweise: Robert Kneschke, Orawan, igorkol_ter, luckybusiness / alle AdobeStock, Photographee.eu / fotolia.de

WICHTIGE INFORMATION FÜR UNSERE MITGLIEDER

Liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2002 zahlen unsere Mitglieder für Ihre Mitgliedschaft in unserem Verband einen Jahresbeitrag von 3 Euro. Dieser geringe Beitrag war immer bewusst gewählt, da wir die Mitgliedschaft für jedermann erschwinglich machen möchten. Steigende Kosten in den letzten 17 Jahren für Porto, Personal, Verwaltung, Erstellung dieser Mitgliederzeitung etc. zwingen uns dazu, den Mitgliedsbeitrag anzuheben. Unsere Mitgliederversammlung hat auf der letzten Sitzung im vergangenen Oktober einstimmig beschlossen, den Jahresmitgliedsbeitrag **ab dem Jahr 2020** auf 6 Euro anzuheben. Das ist der erste Teil der Nachricht.

Der zweite gute Teil kommt nun:

Ab dem 01.01.2020 können alle Mitglieder unseres Verbandes auf eine neue attraktive Verbandsleistung zurückgreifen:

Unser Rechtsauskunftsservice: Mitglieder des Familien-Wirtschaftsring e.V. können innerhalb Deutschlands telefonisch eine erste anwaltliche Rechtsberatung kostenlos (!) einholen. Über einen Gruppenvertrag mit der D.A.S Rechtschutzversicherung können wir diese attraktive Zusatzleistung anbieten, **die bereits im neuen Mitgliedsbeitrag enthalten ist.**

Das gilt für alle Fragen deutschen Rechts im privaten Bereich. Sie können sich vorsorglich über Ihre Rechtslage z.B. als Mieter oder Verbraucher informieren oder eine telefonische anwaltliche Erstberatung in Anspruch nehmen, wenn Sie ein konkretes rechtliches Problem haben. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Sie mit einer Maßnahme Ihres Vermieters nicht einverstanden sind oder ein Händler eine mangelhafte Sache nicht umtauschen will.

Sie als Mitglied rufen zunächst uns an. Wir empfehlen eine auf telefonische Rechtsberatung ausgerichtete Anwaltskanzlei und stellen gerne den Kontakt her. Die Kosten für die Auskunft – maximal 250 Euro – übernimmt dann die D.A.S Rechtsauskunft. **Wichtig:** Diese Leistung können Sie ab dem **01.01.2020** in Anspruch nehmen. Ich denke, das ist eine sinnvolle Ergänzung unserer Verbandsleistung.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit und uns allen einen schönen Frühling!

Freundliche Grüße



Andreas Hesener
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied





NEUE KRANKENKASSENBEITRÄGE

In der gesetzlichen Krankenkasse zahlen seit 01.01.2019 alle Mitglieder aufgrund des „Gesetzes zur Beitragsentlastung“ weniger Beiträge.

Pflichtversicherte Arbeitnehmer zahlen dann wieder nur noch die Hälfte aller Beiträge. Bis 2018 übernahmen Arbeitgeber nur die Hälfte des allgemeinen Beitragsatzes von 14,6 %. Der Zusatzbeitrag, den jede Krankenkasse individuell festlegt, zahlte bis 31.12.2018 der Beschäftigte allein. Ab 2019 wird auch dieser Beitrag wieder je zur Hälfte auch vom Arbeitgeber getragen. Das wirkt sich positiv auf das Nettoeinkommen aus. Wer z. B. als Arbeitnehmer 3.500 Euro im Monat brutto verdient, spart im Jahr bei 1 Prozent Zusatzbeitrag ca. 210 Euro. Bei höherem Zusatzbeitrag entsprechend mehr.

Auch Selbständige profitieren von dieser Änderung. Selbständige zahlen ihren gesamten Krankenkassenbeitrag allein. Ab Januar 2019 sinkt die Einkommensgrenze für den Mindestbeitrag von 2.284 Euro auf 1.038 Euro monatlich. Verdient jemand weniger, zahlt er maximal noch Beiträge auf ein Einkommen in dieser Höhe. Das sind z. B. rund 160 Euro im Monat, wenn seine Krankenkasse inklusive Zusatzbeitrag und Krankengeldanspruch einen Beitragsatz von 15,6 % verlangt.

Bis 31.12.2018 verlangten die Versicherer ca. 356 Euro für den gleichen Versicherungsschutz. Für Existenzgründer und Härtefälle ergeben sich dadurch Erleichterungen beim Antragsverfahren, weil der neue Mindestbeitrag unterhalb des bisherigen Grenzwerts liegt. Selbständige zahlen ab Januar 2019 keine Krankenkassenbeiträge mehr, wenn sie Krankengeld oder Mutterschaftsgeld bekommen. Das war bislang anders geregelt.

Grundlage für die Berechnung des Beitrags von Selbständigen ist ihr voraussichtliches Einkommen. Basis ist meist die Steuererklärung des Vorjahres. Wer keine hat, muss sein Einkommen schätzen und sollte dabei realistisch bleiben. Denn gibt ein Versicherter ein zu geringes Einkommen an, zahlt er im Moment zwar weniger Krankenkassenbeiträge. Verdient er aber später mehr als geschätzt, muss er die Beiträge nachzahlen. Umgekehrt erhält er zu viel gezahlte Beiträge von der Kasse zurück, wenn er weniger verdient.

IMMER MEHR VÄTER NEHMEN

ELTERNZEIT

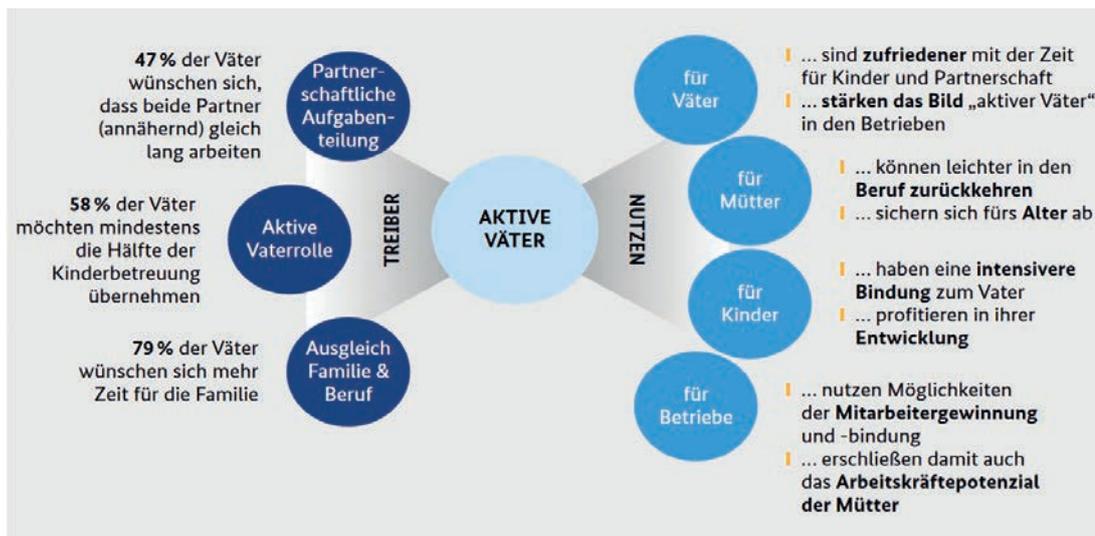
Das Vater sein verändert sich: Väter heute haben ein neues Selbstverständnis. Sie wollen sich aktiv um ihre Kinder kümmern und am Alltag der Kinder teilhaben. Gerade bei jungen Paaren steht gleichberechtigte Erziehung hoch im Kurs. Aktuelle Studien untermauern, dass Väter ihre Kinder heute intensiver erziehen und betreuen wollen als sie es von ihren eigenen Vätern kennen.

Treue Leser werden sich erinnern - 2009 haben wir erstmalig über Väter in Babypause in Verbindung mit der Einführung des Elterngeldes berichtet. Damals hat fast jeder fünfte Vater die Partnermonate beim Elterngeld in Anspruch genommen, also knapp 20 Prozent.

„Im Vergleich zu ihren eigenen Vätern hat sich das Selbstverständnis der heutigen Vä-

ter stark gewandelt. Rund 70 Prozent sagen, dass sie sich mehr an der Erziehung und Betreuung der Kinder beteiligen als die Väter ihrer Elterngeneration - und sie bewerten das als persönlichen Gewinn.“ 26.07.2018 - der Väterreport vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Mit diesem Zitat geht auch einher, dass 76% der jungen Männer sich eine Partnerin wünschen die autark ist und selbst für ihren Lebensunterhalt sorgt. 60% der Eltern mit Kindern unter drei Jahren fänden es optimal, wenn beide sich gleichermaßen in Familie und Beruf einbringen könnten - dieses Modell wird aber erst tatsächlich von einer Minderheit mit 14% wirklich gelebt.



Väter mit Elterngeld und Elternzeit

Jeder dritte Vater nimmt heute, unterstützt vom Elterngeld, eine Elternzeit. Der Trend ist also sehr klar zu sehen. Väter unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit für einen bestimmten Zeitraum und reduzieren dafür Ihre Arbeitsstunden. Fast jeder fünfte Vater hätte gerne Elternzeit genommen, hat aber aus Angst vor Einkommensverlusten und/oder beruflichen Nachteilen sowie organisatorischen Problemen im Betrieb darauf verzichtet. Während der Elternzeit widmen sich die Väter nachweislich ihren

Kindern und unterstützen so ihre Partnerin beim Wiedereinstieg in den Beruf. Auch mittel- und längerfristig wirkt die Elternzeit zugunsten einer aktiven Vaterschaft: Väter, die in Elternzeit waren, verbringen auch danach mehr Zeit mit ihren Kindern und reduzieren mit höherer Wahrscheinlichkeit auch später ihre Arbeitsstunden, um sich ihren Kindern widmen zu können. Sie entwickeln eine intensivere Beziehung zu ihrem Kind und teilen sich Familienaufgaben partnerschaftlicher mit ihrer Partnerin auf.

STEUERERKLÄRUNG FÜR 2018

Das neue Jahr hat begonnen und der bisherige Stichtag zur Abgabe 31. Mai verschiebt sich um zwei Monate nach hinten. Laut Statistischem Bundesamt liegt die durchschnittliche Steuerrückerstattung bei 935 Euro - der Aufwand kann sich also lohnen. Wie in jedem Jahr gab es auch für das Jahr 2018 wieder eine Fülle von steuerlichen Änderungen und Neuregelungen. Hier sehen Sie wichtigsten Neuerungen für die Steuererklärung für 2018, die Sie kennen sollten.

Viele Steuerpflichtige müssen eine Steuererklärung abgeben, andere wiederum nur deswegen, weil sie auf Rückerstattung von Steuern hoffen können. Dann lohnt es sich, eine Steuererklärung abzugeben. Wer dazu nicht verpflichtet ist, kann diese auch noch bis 02.01.2023 abgeben.

Eine Steuererklärung sollten Sie auf jeden Fall dann abgeben, wenn der Arbeitsverdienst im Jahr unregelmäßig war; Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einfacher Entfernung mindestens 15 km betragen; Kinder über 16 Jahre vorhanden sind, die sich noch in der Ausbildung befinden und nicht im elektronischen Register erfasst sind; die lohnsteuerpflichtige Arbeit nicht das ganze Jahr über angedauert hat. Besonders Personen mit geringem Einkommen müssen allein deswegen eine Steuererklärung abgeben, um die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu erhalten. Höhere Erstattungen können Sie erhalten, wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen. Personen, die sogenannte „Lohnersatzleistungen“ erhalten (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersteilzeit) müssen sehr häufig mit Nachzahlungen rechnen, weil diese Leistungen indirekt der Steuer unterworfen werden. Die nachfolgenden Hinweise sind als grobe Anhaltspunkte gedacht und nicht unbedingt vollständig. Zulagen für Riesterverträge des Sparjahres 2017 müssen bis 31.12.2019 beantragt werden.

Die Wahl der Steuerklasse bei Ehepaaren kann für Entgelt- u. Lohnersatzleistungen sehr wichtig sein.

Besonders für das Eltern- u. Mutterschaftsgeld ist eine frühzeitige Änderung angesagt (3. Schwangerschaftsmonat). Aber auch andere Leistungen wie Arbeitslosen-, Unterhalts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld fallen darunter. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird grundsätzlich von der Arbeitsagentur anerkannt.

Werbungskosten

sind Aufwendungen, die mit der Ausübung des Berufs entstehen. Dafür wird ein Pauschalbetrag von 1.000 € jährlich ohne Nachweis gewährt, der

auch schon im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt wird. Erst wenn die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen höher sind als 1.000 € wirkt sich das steuermindernd aus.

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden
Kontoführungsgebühr für Lohn- und Gehaltskonto 1,30 EUR pro Monat.

2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; bei Gehbehinderten ab Erwerbsminderung von 50 v. H. zusätzliche Vergünstigungen. Hierzu zählt im Wesentlichen die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen höher sein, als die Entfernungspauschale von 4.500 Euro. Diese Kosten zusätzlich eintragen.

3. Kosten des Führerscheins, wenn dieser aus überwiegend beruflichen Gründen erworben wurde.

4. Aufwendungen eines Verkehrsunfalls (Körper- und Sachschäden), die auf einer Dienstreise oder bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind.

5. Wegen eines Unfalls auf einer Dienstreise eingetretene beträchtliche Wertminderung des Fahrzeugs.

6. Arbeitsmittel können ohne Begrenzung geltend gemacht werden. Einzelanschaffungen bis 487,90 Euro sind sofort voll absetzbar. Höhere Aufwendungen sind nur auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Ab 2018 sind sofort bis 920,00 Euro absetzbar.

7. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind abzugsfähig, wenn vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt oder überwiegend von zu Hause gearbeitet wird. Die abziehbaren Aufwendungen sind auf 1.250 Euro beschränkt. Einrichtungen, PC u. ä. können zusätzlich geltend gemacht werden.



8. Typische Berufskleidung, Amtskleidung.

9. Waschen und Pflegen der Berufskleidung. Reparatur von Arbeitsschuhen.

10. Fachliteratur, Aktentasche, elektronische Geräte, PC usw.

11. Doppelte Haushaltsführung ist absetzbar auch bei ledigen Arbeitnehmern. Komplizierte Regelung. Hierzu sollten zusätzliche Informationen eingeholt werden.

12. Telefonkosten, die aus beruflichen Gründen entstanden sind (Grundgebühr aufteilen).

13. Bewerbungskosten, Kosten für Inserate, Porto, Zeugnisabschriften, Fotokopien, Fahrtkosten, Spesen, Reisekosten.

14. Berufsbildungskosten, Kursgebühren, Fahrtkosten, Mehrverpflegungskosten, Kosten der Unterlagen, des Schreib- und Übungsmaterials. Lehrbücher, Prüfungsgebühren.

15. Kosten für Ablegung der Meisterprüfung.

16. Umzugskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst wurde (Wechsel des Arbeitgebers, Berufswechsel, erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Fahrzeiterparnis von 1 Stunde).

17. Schuldzinsen, wenn die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis stehen.

18. Schadenersatzleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Arbeitnehmer zu bezahlen sind.

19. Reisekosten.

Sonderausgaben /Außergewöhnliche Belastungen

1. Vorsorgeaufwendungen. Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung. Bonuszahlungen der Krankenkassen mindern nicht den Beitragsaufwand. Haftpflicht-Kfz-Versicherung usw. Oft sind die Höchstbeträge schon durch die Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung erreicht, die auf der Lohnbescheinigung aufgeführt sind.

2. Krankheitskosten. Die zumutbare Eigenbelastung wird abgezogen.

3. Kurkosten. Trotz BFH-Urteil vom 11.11.2010 verlangt die Finanzverwaltung weiterhin amtsärztliche Gutachten oder vom medizinischen Dienst der Krankenkassen. Ausnahmsweise gilt auch ein Privatgutachten. Für Besuchsfahrten eine Bescheinigung des Krankenhausarztes.

4. Kosten für die Bestattung eines Angehörigen und die Aufwendungen für das Grabmal, wenn sie nicht aus dem Nachlass des Verstorbenen gedeckt werden können.

5. Ehescheidungskosten (Prozess-, Gerichts- und Anwaltskosten).

6. Umzugskosten im Falle der Zwangsläufigkeit (z. B. wegen Krankheit), wenn sie nicht bereits als Werbungskosten berücksichtigt werden konnten.

7. Außerordentliche Kosten für Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn die Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Diebstahl, Hochwasser, Unwetter u. ä.) verlorengegangen sind. Behindertengerechter Umbau einer Dusche.

8. Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14., bei Schwerstbehinderung bis zum 25. Lebensjahres können zu 2/3 der Betreuungskosten (4000 €) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Ab 2012 ist es unerheblich, ob die Aufwendungen beruflich oder privat anfallen. Ohne persönliche Anspruchsvoraussetzungen können 2/3 von 6000 € berücksichtigt werden. Der Nachweis muss durch Rechnungen oder Kontoauszüge geführt werden. Barzahlung wird nicht anerkannt.

9. Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere Angehörige, soweit sie zwangsläufig erwachsen sind. Durch die Absenkung der Kinderaltersgrenze auf das 25. Lebensjahr, können als Ausgleich bis zu 9.000 Euro für 2018 als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhöhen den Höchstbetrag. Gesonderte Anlage „U“.

10. Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrenntlebende Ehegatten. Entweder als Sonderausgaben bis 13.805 € oder als außergewöhnliche Belastung in Anlage „U“ bis 9.000 €, an Kinder ohne Kindergeldanspruch bis 9.000 €.

11. Freibeträge für Kinder werden in der Regel durch das Kindergeld/Kinderfreibetrag und dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt. Welche Variante günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende muss beantragt werden. Hier sind die Beträge angehoben worden.

12. Ausbildungsfreibetrag. Nur bei auswärtiger Unterbringung.

13. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können in unbegrenztem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht werden, sofern sie in einem hinreichenden konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen bestehen. Besteht dieser Zusammenhang nicht, können Aufwendungen der eigenen Berufsausbildung, in Höhe von bis zu 6.000,00 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Das wirkt sich aber nur aus, wenn auch steuerpfl. Einkünfte vorhanden sind. Das trifft aber nur selten zu. Zum Erststudium gibt es noch einige gerichtliche Verfahren. Das Bundesverfassungsgericht muss noch entscheiden.

14. Tatsächliche Aufwendungen für eine Haushaltshilfe (Haushaltsnahe Dienstleistungen).

15. Heimunterbringung oder dauernde Unterbringung zur Pflege. In einem rechtskräftigen Urteil (SK 2714/15) hat das Finanzgericht klargestellt, dass Aufwendungen für die häusliche Pflege auch dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden kann, wenn die Pflege nicht von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht wird (polnische Pflegekräfte). Auch häusliche Pflege ist absetzbar.

16. Schwerbehinderung ab 30 % Grad der Behinderung. Ab 70 % unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Fahrtkosten pauschal 3.000 km á 0,30 €. Bei Ausweisstufe mit „aG“ bis zu 15.000 km.

17. Ausgaben im Privathaushalt für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Rasenmähen, Fensterputzen, Haushaltshilfe. Pflegeleistungen können bei geringfügiger Beschäftigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich, bei sozialversicherten Hilfen 20 % von 4.000 Euro steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben können für Handwerkerleistungen (nur der Arbeitslohn, Maschinen u. Fahrtkosten), also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls mit 20 % der Ausgaben, höchstens aber in Höhe von 1200 Euro jährlich geltend gemacht werden.

Handwerkliche Tätigkeiten sind dabei nicht nur Instandsetzungsarbeiten, sondern auch Neu- baumaßnahmen. Dies hat der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 13.07.2011 (Az. VI R 61/10) bestätigt. Hier ging es um die Kosten für Außenanlagen. Auch Handwerkerleistungen auf öffentlichem Grund (Gehwege, Straßen) z. B. Schneefegen, können geltend gemacht werden. Barzahlung wird nicht anerkannt. Die Beträge müssen überwiesen werden.

18. Spenden können einheitlich bis 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Dabei ist der Zweck der Spende nicht mehr von Bedeutung. Spendenquittungen müssen nicht mit eingereicht werden. Ein Jahr aufbewahren.

19. Bei den Finanzämtern wird ein steigender Trend zur Internetnutzung festgestellt. Auf dem Markt sind Steuerprogramme zu erwerben, die nützliche Hilfe leisten! Die Finanzämter stellen mit „Elster-Formular“ ein kostenloses PC-Programm zur Verfügung. Das gibt es unter www.elster.de.

DIE ZAHLEN FÜR 2019 IM KOMPAKTEN ÜBERBLICK

BEITRAGSSÄTZE UND GRENZWERTE

IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Das ist für fast alle Bundesbürger von Bedeutung: zum 01.01.2019 änderten sich wieder zahlreiche Grenzwerte in der Sozialversicherung. Unsere Übersicht enthält neben den 2019er Werten zum Vergleich auch die des Jahres 2018:

	2019 West	2019 Ost	2018 West	2018 Ost	
BEITRÄGE (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)					
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %	18,6 %	18,6 %	
Arbeitslosenversicherung	2,5 %	2,5 %	3,0 %	3,0 %	
Krankenversicherung (Gesamtbeitrag)	14,6 %	14,6 %	14,6 %	14,6 %	
davon Arbeitgeber	7,3 %	7,3 %	7,3 %	7,3 %	
Arbeitnehmer Zusatzbeitrag (Durchschnitt)	7,3 %	7,3 %	8,3 %	8,3 %	
*Pflegeversicherung (für Kinderlose +0,25 %) allein vom Versicherten zu zahlen)	3,05 %	3,05 %	2,55 %	2,55 %	
BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN (monatlich) (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)					
Rentenversicherung	6.700,00 €	6.150,00 €	6.500,00 €	5.800,00 €	
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und -geber)	1.246,20 €	1.143,90 €	1.200,00 €	1.078,80 €	
Arbeitslosenversicherung	6.700,00 €	6.150,00 €	6.500,00 €	5.800,00 €	
Höchstbeitrag (je ½ Arbeitnehmer und -geber)	167,50 €	153,75 €	195,00 €	174,00 €	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.537,50 €	4.537,50 €	4.425,00 €	4.425,00 €	
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und -geber)	662,48 €	662,48 €	646,05 €	646,05 €	
Pflegeversicherung Höchstbeitrag (je 1/2)	138,39 €	138,39 €	112,84 €	112,84 €	
Pflegeversicherung für Kinderlose	149,74 €	149,74 €	123,90 €	123,90 €	
BEZUGSGRÖSSE GEM. SGB					
Aus diesem Wert wird im Sozialrecht das Durchschnittsentgelt ermittelt	jährlich	37.380,00 €	34.440,00 €	36.540,00 €	32.340,00 €
	monatlich	2,5 %	2,5 %	3,0 %	3,0 %
aktueller Rentenwert am 01.01.	32,03 €	30,69 €	31,03 €	29,69 €	
BEITRAGSTAFEL RENTENVERSICHERUNG					
Für Pflichtversicherte Beitrag entsprechend dem Verdienst					
Für freiwillig Versicherte mindestens	83,70 €	83,70 €	83,70 €	83,70 €	
Mindestbeitrag für BU/EU-Rentenansprüche	83,70 €	83,70 €	83,70 €	83,70 €	
Für pflichtversicherte Selbständige	6.700,00 €	6.150,00 €	6.500,00 €	5.800,00 €	
„Regelbeitrag“	579,39 €	533,82 €	566,33 €	501,27 €	
Halber Regelbeitrag auf Antrag	289,70 €	266,91 €	283,19 €	250,64 €	
Höchstbeitrag	1.246,20 €	1.143,90 €	1.209,00 €	1.078,80 €	
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen	138,39 €	138,39 €	112,84 €	112,84 €	
	450,00 €	450,00 €	435,00 €	435,00 €	

PFLEGEPERSONEN UND RENTENVERSICHERUNG



Auf Seite 7 der „Pluspunkte 3/2018“ hatten wir über die Beitragsentrichtung für pflegende Personen zur Rentenversicherung berichtet. Ein aufmerksames und sehr gut informiertes Mitglied hat uns auf eine Besonderheit bei Bezug einer Altersrente hingewiesen, die in eine Teilrente umgewandelt wird.

Wenn ein Vollrentner (65 Jahre oder älter) eine pflegebedürftige Person mehr als 10 Stunden in der Woche pflegt, die mindestens Pflegegrad 2 hat, kann er bei Umwandlung der Vollrente in eine Teilrente (Flexirente) von der Pflegekasse verlangen, dass weitere Beiträ-

ge zur Rentenversicherung abgeführt werden. Der pflegende Rentenbezieher verzichtet z. B. auf 1 % der Vollrente und bekommt daher eine Teilrente.

Bei einer Bruttorente von 900 Euro beträgt der Verzicht (1%) 9 Euro monatlich. Nach einem Jahr erhöht sich die auf 891 Euro verringerte Flexirente um ca. 12,60 Euro zzgl. 9,90 Euro Zusatzfaktor = gesamt 22,50 Euro monatlich. Das Beispiel bezieht sich auf eine pflegende Person mit Pflegegrad 3. Interessierte Mitglieder sollten sich bei der Rentenversicherung beraten lassen, weil die Regelung teilweise sehr kompliziert ist.

TEILZEITARBEIT AB 2019

Mitarbeiter in mittleren und großen Firmen haben ab 2019 ein Recht auf eine ein- bis fünfjährige Teilzeitphase. Bislang hatten Mitarbeiter größerer Unternehmen nur Anspruch auf unbegrenzte Arbeitszeitverkürzung.

Ab 2019 haben viele Arbeitnehmer die Wahl zwischen den beiden genannten Teilzeitvarianten. Der Antrag ist in beiden Fällen spätestens drei Monate vor Beginn der Teilzeit beim Arbeitgeber abzugeben. Anspruch auf Brückenteilzeit hat in der Regel nur, wer schon länger als sechs Monate in einem Unternehmen mit mehr als 45 Mitarbeitern angestellt ist. Bei Firmen, die bis zu 200 Mitarbeiter beschäftigen, müssen die Arbeitgeber nur einem pro angefangenen 15 Arbeitnehmern die Brückenteilzeit gewähren. Gibt es in einem Betrieb mit 150 Beschäftigten schon zehn Mitarbeiter in Brückenteilzeit, kann der Chef den elften Antrag ablehnen. Einen besonderen Grund wie etwa Kinderbetreuung oder Pflege benötigt der Arbeitnehmer für die Brückenteilzeit nicht. Er kann sie also auch nutzen, wenn er sich in seiner Freizeit weiterbilden will. Nach Ablauf der beantragten Teilzeitphase

kehrt der Mitarbeiter automatisch zum ursprünglichen Arbeitspensum zurück. Diese sogenannte Brückenteilzeit nach dem neuen Paragraphen 9 a des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verbessert die Rechtslage für Arbeitnehmer.

Wer den Zeitraum für die Brückenteilzeit festgelegt hat, kann ihn in der Teilzeitphase nicht mehr ändern. Ob Arbeitnehmer das Maximum von fünf Jahren beantragen, sollte daher gut überlegt sein. Eine vorzeitige Rückkehr auf das alte Arbeitspensum während der Fünfjahresphase wäre nur möglich, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Die bisherige Regelung, die weiterhin besteht, bedeutet: Wer einmal von Vollzeit auf Teilzeit gegangen ist, kommt ohne Entgegenkommen des Chefs nicht mehr zu seinem alten Arbeitspensum und Gehalt zurück. Das benachteiligt etwa Mütter, die zur Betreuung eines schulpflichtigen Kindes den Job reduzieren.



WIR GRATULIEREN ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden. Im 1. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 523 Personen, das 80. Lebensjahr 696 Personen, 85. Lebensjahr 261 Personen, 90. und darüber 274 Personen. Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich aufführen.

Cusmir, Maria	90	Classen, Alfons	90	Oellrich, Lieselotte	90	Stricker, Wilhelm	96
Schneider, Gerda	90	Blanke, Erwin	90	Lupertz, Günter	90	Granderath, Josef	96
Dreher, Hermann	90	Pruksch, Adolf	90	Schmid, Hermine	90	Mewes, Gertrud	96
Steinhage, Marlis	90	Zipf, Anneliese	90	Rienecker, Irene	90	Schmitt, Berta	96
Zinkl, Eduard	90	Oettle, Maria	90	Ratzel, Rosa	90	Zoll, Magdalena	96
Staiger, Frieda	90	Luginsland, Robert	90	Flick, Eberhard	90	Schiller, Gerda	96
Kurtz, Loni	90	Räke, Albert	90	Rühle, Franziska	90		
Tremmel, Karl	90	Purschke, Alfred	90			Kasper, Marie	97
Büttner, Gertrud	90	Möller, Helga	90	Siebold, Josef	95	Weigand, Gorda	97
Breunig, Günther	90	Habermann, Brigitte	90	Konzack, Lina	95	Kasper, Marie	97
Bauer, Winfried	90	Winter, Rudolf	90	Mesdag, Johanna	95	Traubinger, Elisabeth	97
Kämmerer, Magdalena	90	Bosch, Stefanie	90	Haefele, Maria	95	Giebfried, Lisbeth	97
Hunger, Gina	90	Schuchert-Bohnert	90	Peters, Gisela	95	Gaßner, Gertrud	97
Kessel, Regina	90	Heinz, Maria	90	Görtsches, Thea	95	Friemann, Karla	97
Bischoff, Meta	90	Drobe, Hans-Ewald	90	Jack, Barbara	95	Guttman, Auguste	97
Niesmak, Lucie	90	Degenhardt, Hiltraud	90	Schade, Brunhilde	95	Tepass, Gertrud	97
Stößel, Eckhard	90	Hohmann, Ernst	90	Rautter-Willkomm,	95	Kaptur, Alfred	97
Rublack, Felicitas	90	Krugler, Arnold	90	Renate v.	95	Windisch, Mariann	97
Kiziak, Lucja Maria	90	Böttcher, Ilse	90	Pittag, Anna Elfriede	95	Jansen, Gertrud	97
Bauer, Berta	90	Bajohr, Edith	90	Lampert, Hedwig	95	Schertler, Hans	97
Koppelkamm, Heinz	90	Sagstetter, Gerda	90	Pfandl, Verena	95	Koch, Ilse	97
Duschek, Marie	90	Ruppenthal, Hans J.	90	Schroeer, Hedwig	95		
Bendzulla, Hildegard	90	Bühne, Heinz	90	Stark, Gerhard	95	Nehrkorn, Elisabeth	98
Bendzulla, H. Elisabeth	90	Prieschenk-Busch, Joh.	90	Korb, Erika	95	Krumrein, Luise	98
Hild, Helene	90	Braxein, Antonia	90	Koch, Erna	95	Ritzmann, Veronika	98
Prüfer, Johanna	90	Jeske, Ella	90	Simons, Helene	95	Lemke, Franz	98
Hörner, Heinrich	90	Wagner, Gertrud	90	Juenemann, Ingeborg	95	Heinzelmann, Lina	98
Meßner, Anna	90	Mertens, Willi	90	Brauckmann, Ingeborg	95		
Hörnig, Christa	90	Zwinscher, Ella	90			Eschbach, Irma	99
Hörnig, Christel	90	Kaelberer, Ursula	90	Eisenhofer, Antonie	96	Seeger, Elisabeth	99
Ilg, Elisabeth	90	Pronold, Karl	90	Zips, Henriette	96	Besenbruch, Charlotte	99
Feodorow, Ursula	90	Wöhrl, Walter	90	Beck, Friedrich	96		
Döring, Sonja	90	Quäck, Marianne	90	Geyer, Hilde	96	Hacker, Irmgard	100
Appelmann, Rosa	90	Richter-Schramm, Helga	90	Kasper, Josef	96		
Ebeling, Waltraud	90	Flor, Anneliese	90	Kasper, Josef	96	Ernst, Luise	101
Nöll, Helga	90	Mohr, Ilse	90	Falter, Amalie	96		
Weber, Ingeburg	90	Lipinski, Therese	90	Karwowski, Mathilde	96		

www.ergo.de/vereine-und-verbaende

Ein gutes Gefühl, vorgesehen zu haben.

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring e.V. können Sie besonders günstigen und speziellen Schutz genießen.

- Sterbegeld Vorsorge Plus
- Pflegerenten-Risikoversicherung
- Unfall-Vorsorge mit Notfallhilfe
- Spezial-Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie künftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Informieren Sie uns hierzu einfach über www.ergo.de/info oder rufen Sie uns an unter: 0800 3746-925 (gebührenfrei).

Ja, ich möchte mehr über die Vorsorge für Mitglieder wissen:

Herr Frau

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

4001

Telefon (für eine Terminvereinbarung innerhalb der nächsten Wochen)

Bitte ausfüllen und einsenden an:

ERGO Beratung und Vertrieb AG, ERGO Ausschließlichkeitsorganisation / 55plus, Überseering 45, 22297 Hamburg, Tel 0800 3746-925 (gebührenfrei)

ERGO

Versichern heißt verstehen.